

Gesetzliche Regulierungen in Sachen Elektroschrott

Wo stehen wir in Europa und Afrika?

Zum Thema Elektronik-Schrott (E-Schrott) gab es in den letzten Monaten ab und zu einen Bericht in den Druckmedien, meistens in Verbindung mit unzulässigen Praktiken bei der Entsorgung dieses Abfallstroms in westafrikanischen Ländern. Kinderarbeit, fehlender Arbeitsschutz oder ökologische Desaster waren die Vorwürfe. Die globale Dimension dieser Entsorgung wird selten weiter als bis Westafrika betrachtet und die Schwierigkeiten bei den Exportkontrollen nur am Rande erwähnt. Die Unterscheidung zwischen Nicht-Abfall und Gebrauchsgütern gegenüber Abfall ist eine ständige Herausforderung, zumal die zuständigen Behörden dieses gegen einen potenziellen Exporteur zu belegen haben.

So wie die Produktion von Elektronikgeräten global organisiert ist, so hat auch die Entsorgung globale Dimensionen, deren gesetzliche Rahmenbedingungen auf den verschiedenen Ebenen hier auf Europa und Afrika bezogen vorgestellt werden sollen. Zur Definition: E-Schrott sind Elektro- und Elektronikgeräte sowie deren Bauteile, die nicht mehr verwendet werden, da sie entweder ihre vorgesehene Aufgabe nicht mehr erfüllen oder durch bessere Geräte ersetzt worden sind. Im deutschen Gesetz werden sie als Altgeräte geführt.

Dass exportierter E-Schrott soziale und ökologische Probleme in Ländern des globalen Südens verursacht, war schon kurz nach der Jahrtausendwende bekannt. Das *Basel Action Network* (BAN) veröffentlichte schon 2002 eine Studie wie auch einen Film zur Situation in Guiyu im Süden der Volksrepublik China¹. Dass sich in Westafrika etwas Ähnliches anbahnen würde, ahnten nur ein paar interessierte Insider. Im Oktober 2005 veröffentlichte BAN schließlich eine Studie zur E-Schrott Situation in Lagos/Nigeria.²

Fast ein Jahr später, vor sieben Jahren, als Medien weltweit über einen Giftmüllskandal in der Elfenbeinküste berichteten, wurde die E-Schrott-Problematik teilweise erwähnt, verwoben oder unerklärt nebeneinandergestellt.³

Was war geschehen? Mehr als ein Dutzend Menschen starben in Abidjan, nachdem sie in Kontakt mit importierten Abfall oder Produktionsresten kamen, die Tags zuvor von dem Frachter *Probo Koala* gelöscht worden waren. Die giftigen Produktionsreste stammten von einer Art schwimmenden Raffinerie, zu der das Schiff genutzt worden war. Beim *Probo-Koala*-Desaster wurden durch eine billige und illegale Beseitigung von mehr als 500t Giftmüll auf Kosten des Lebens unbeteiligter Menschen in der Elfenbeinküste⁴ ein Extraprofit für die international tätige Rohstoffhandelsfirma *Trafigura* aus Europa erwirtschaftet.

Eine weitere Dimension war ein möglicher Konflikt zwischen zwei völkerrechtlichen Vereinbarungen. War neben dem *Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung* (BÜ⁵) möglicherweise auch das internationale *Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe* (MARPOL⁶) verletzt worden? Das letztere regelt – wie der Titel schon sagt – die Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, das erste regelt die Kontrolle der grenzüberschreitenden Transporte von gefährlichen Abfällen, wozu auch E-Schrott zählt, wenn er gefährliche Substanzen enthält, was meistens der Fall



Elektroschrottberg in Guiyu, China
Quelle: CC-BY Rainer Rehak

ist. Danach ist der Export von E-Schrott in Nicht-OECD- Staaten untersagt, aber auch jeder andere Transport von gefährlichem Abfall dorthin ist verboten.

Reaktionen in Afrika

Auf der folgenden Vertragskonferenz des Basler Übereinkommens Ende November 2006 in Nairobi war nicht nur der *Probo-Koala*-Skandal⁷ ein Thema, auch E-Schrott als spezieller globaler Abfallstrom wurde zum führenden Programm des *Baseler Übereinkommens*. 2008 begann – neben anderen Projekten und Arbeitsgruppen, die zum Teil schon früher starteten – das *E-waste Africa Project*. In ihm hat das Sekretariat der Basler Konvention (SBC) verschiedene Institutionen mit ihren Erfahrungen und Spezialwissen zusammengebracht.

Neben verschiedenen Länderstudien gibt es nun für Ghana und Nigeria jeweils eine sozial-ökonomische Studie zu den Auswirkungen des E-Schrotts in diesen beiden westafrikanischen Staaten. Größenschätzungen vom importierten wie auch selbst erzeugten E-Schrott liegen nun vor. Ebenso gibt es eine Beschreibung der formalen und informalen Marktstrukturen dieses Sektors. Diese Berichte, wie auch Dokumente aus den anderen Aktivitäten zu diesem Projekt sind auf der speziellen Webseite⁸ des BÜ hinterlegt. Einen Überblick gibt die dort erhältliche Broschüre *Where are WEEE9 in Africa?*

Die grenzüberschreitende Abfallverbringung ist durch die aktuelle EU-Verordnung (EG) 1013/2006 reguliert. Sie hatte zwei

Vorläufer: Richtlinie (EWG) 84/631 und Verordnung (EWG) 259/93. Mit der ersteren reagierte die damalige Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf das Verschwinden von hochgiftigen Abfallfässern aus dem Seveso-Desaster in Frankreich, nachdem sie aus Italien dorthin transportiert worden waren. Die zweite, Anfang der neunziger Jahre beschlossene Verordnung setzte das bestehende Basler Übereinkommen sowie den OECD-Beschluss über die Verbringung von Abfällen zur Verwertung in EU-Recht um. Als Verordnung gilt sie unmittelbar. In Deutschland ist sie durch das Abfallverbringungsgesetz national umgesetzt worden. Darin wird die Verpflichtung von Kontrollen und der Umsetzung der Regelungen auf die jeweils zuständigen Behörden übertragen, die – bis auf Zolldienststellen und das Bundesamt für Güterverkehr – Länderbehörden sind. Gemäß der Verordnung und damit auch dem Abfallverbringungsgesetz ist der Export von gefährlichen Abfällen in Nicht-OECD-Staaten auch hier verboten.

Wie sieht es in Europa aus?

Um die Umweltbelastungen der wachsenden E-Schrott-Menge zu minimieren veröffentlichte die EU-Kommission 1998 einen ersten Entwurf für Elektro- und Elektronik-Altgeräte. Im Januar 2003 trat dann die WEEE-Richtlinie 2002/96/EG in Kraft. Zusammen mit der Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten¹⁰ wurden die Mitgliedsstaaten darin verpflichtet, diese bis August 2004 in ihre nationalen Gesetze umzusetzen. In Deutschland trat im August 2005 das Elektro- und Elektronikgerätegesetz in Kraft. Damit werden das Inverkehrbringen, die Rücknahme sowie die umweltgerechte Entsorgung von diesen Geräten geregelt.

Beide Richtlinien wurden 2011 neu geschrieben und traten 2012 in Kraft. Für unser Thema sind die neuen *Mindestanforderungen an die Verbringung* von Interesse, weil dort eine Beweislastumkehr eingeführt wurde. Danach muss demnächst der Exporteur auf Nachfrage der Kontrollbehörden die Funktionsfähigkeit seiner zur Ausfuhr bestimmten gebrauchten Geräte glaubhaft nachweisen. Diese ist unter anderem durch eine Dokumentation der Funktionsprüfung nachzuweisen. Ob es schon eine rechtsverbindliche Abgrenzung von Gebrauchtgeräten und Abfall werden wird, wird sich in der Praxis zeigen. Inwieweit die Minimal Kriterien dieses Nachweises europaweit in 2014 in den jeweils nationalen Gesetzgebungen vereinheitlicht und praxisnah geregelt sein werden, ist ebenfalls eine offene Frage. Die einheitliche Durchsetzung ist dann noch eine völlig andere Sache.

Wie man erkennen kann, sind wir in Europa schon recht weit, was den gesetzlichen Rahmen betrifft. In der Umsetzung ist eine Tendenz zu erkennen, dass von Seiten der EU-Kommission versucht wird, durch verstärkte Regularien die Durchsetzung europaweit zu vereinheitlichen und den zuständigen Behörden auch neue Instrumente zur Verfügung zu stellen, wie z. B. eine Beweislastumkehr und Inspektionspläne.

In Afrika ist man dabei, sich auf seine eigene Verantwortung zu besinnen, und entwickelt die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen weiter. Bei der Durchsetzung vor Ort hängt es noch stärker als in Europa davon ab, inwieweit das wenig vorhandene geschulte Personal auf den verschiedenen Ebenen kooperiert und sich vernetzt, um trotz der ungenügenden gesetzlichen Rahmenbedingungen doch etwas zu erreichen.

Daher ist es sinnvoll, die Entwicklungen zu beobachten und sich dazu auszutauschen, auch in konkreten Verdachtsfällen, damit weitere Wege der zweiten Wertschöpfungskette (Wertschöpfungskette nach der ersten Nutzung) besser aufgespürt werden können und in Fällen von illegaler Verbringung auch zeitnah grenz- und kontinentüberschreitend gehandelt werden kann. Nicht nur wegen der gemeinsamen, zum Teil unrühmlichen (Kolonial-)Geschichte, sondern auch bei den gegenwärtigen asymmetrischen Handelsbeziehungen scheint es sinnvoll zu sein, eine faire Partnerschaft anzustreben. Sich darüber zu verständigen, sie entsprechend zu pflegen sowie regelmäßig zu überprüfen, sollte eine gute Basis dafür sein, die negativen Auswirkungen dieser globalen Abfallentsorgung etwas einzudämmen.

Anmerkungen

- 1 *Exporting Harm*: <http://www.ban.org/library-page/order-films/exporting-harm-the-high-tech-trashing-of-asia/>
- 2 *The Digital Dump*: <http://ban.org/BANreports/10-24-05/index.htm>
- 3 <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-48902727.html>
- 4 http://en.wikipedia.org/wiki/2006_Ivory_Coast_toxic_waste_dump (Stand: 23. Aug. 2013)
- 5 http://de.wikipedia.org/wiki/Basler_%C3%9Cbereinkommen
- 6 http://de.wikipedia.org/wiki/Internationales_%C3%9Cbereinkommen_zur_Verh%C3%BCtung_der_Meeresverschmutzung_durch_Schiffe
- 7 <http://www.basel.int/TheConvention/ConferenceoftheParties/Report-sandDecisions/tabid/3303/Default.aspx> (Stand: 27. Aug. 2013)
- 8 <http://www.basel.int/Implementation/TechnicalAssistance/EWaste/EWasteAfricaProject/tabid/2546/Default.aspx>
- 9 *Im Englischen: Waste from Electrical and Electronic Equipment (WEEE)* aktuell: 2012/19/EU
- 10 *Restriction of Hazardous Substances (RoHS), damals 2002/95/EG; aktuell: 2011/65/EU*



Klaus Willke

Klaus Willke lebt in Hamburg und ist seit Ende 2011 in der passiven Phase der Altersteilzeit. Davon hat er knapp 19 Jahre bei der dortigen Umweltbehörde im Bereich der Abfallwirtschaft gearbeitet, die letzten sieben Jahre im Sachgebiet der grenzüberschreitenden Abfallverbringung. Bevor er nach Hamburg kam, lebte er zusammen fast acht Jahre lang in Zimbabwe und Ghana.